

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Stranger GmbH & Co KG

1.) Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Abweichungen

- a) Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und künftigen Verträge zwischen dem Auftraggeber und dem Technischen Büro – Ingenieurbüro Stranger GmbH & Co KG
- b) Abweichungen von diesen Bedingungen und insbesondere auch Bedingungen des Auftraggebers gelten nur, wenn sie von Stranger GmbH & Co KG ausdrücklich und schriftlich anerkannt und bestätigt werden.
- c) Soweit die Verträge mit Verbrauchern i.S. des KSchG abgeschlossen werden, gehen die zwingenden Bestimmungen dieses Gesetzes den folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor.

2.) Angebote, Nebenabreden

- a) Die Angebote der Stranger GmbH & Co KG sind, sofern nichts anderes angegeben, freibleibend und zwar hinsichtlich aller angegebenen Daten einschließlich des Honorars.
- b) Enthält eine Auftragsbestätigung der Stranger GmbH & Co KG Änderungen gegenüber dem Auftrag, so gelten diese als vom Auftraggeber genehmigt, sofern dieser nicht unverzüglich schriftlich widerspricht.
- c) Vereinbarungen bedürfen grundsätzlich der Schriftform.

3.) Auftragserteilung

- a) Art und Umfang der vereinbarten Leistung ergeben sich aus Vertrag, Vollmacht und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- b) Änderungen und Ergänzungen des Auftrags bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch die Stranger GmbH & Co KG um Gegenstand des vorliegenden Vertragsverhältnisses zu werden. Jegliche Änderungen und Ergänzungen werden in einem neuen, zusätzlichen Vertrag schriftlich festgehalten.
- c) Die Stranger GmbH & Co KG verpflichtet sich zur ordnungsgemäßen Durchführung des ihr erteilten Auftrags nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit.
- d) Die Stranger GmbH & Co KG kann zur Vertragserfüllung andere entsprechende Befugte und Subplaner heranziehen und diesen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers Aufträge erteilen.
- e) Der Auftraggeber verpflichtet sich, die für den Auftrag an die Stranger GmbH & Co KG benötigten Daten und Materialien rechtzeitig und in ausreichender Menge und Umfang zur Verfügung zu stellen.

4.) Gewährleistung und Schadenersatz

- a) Gewährleistungsansprüche können nur nach Mängelrügen erhoben werden, die ausschließlich durch einen eingeschriebenen Brief binnen 14 Tagen ab Übergabe zu erfolgen haben. Die Übergabe gilt mit Anlieferung des Vertragsgegenstandes an den Auftraggeber, jedoch spätestens 30 Tage nach Anlieferung als vollzogen.
- b) Ansprüche auf Wandlung und Preisminderung sind durch die Art und Beschaffenheit des Vertragsgegenstandes (Spezialanfertigung) ausgeschlossen. Ansprüche auf Verbesserung bzw. Nachtrag des Fehlenden sind von der Stranger GmbH & Co KG innerhalb angemessener Frist, die im allgemeinen ein Drittel der für die Durchführung der Leistung vereinbarten Frist betragen soll, zu erfüllen. Ein Anspruch auf Verspätungsschaden kann innerhalb dieser Frist nicht geltend gemacht werden.
- c) Die Stranger GmbH & Co KG hat ihre Leistungen mit der von ihr als Fachmann zu erwartenden Sorgfalt (§1299 ABGB) zu erbringen.

5.) Rücktritt vom Vertrag

- a) Ein Rücktritt vom Vertrag ist nur aus wichtigem Grund zulässig.
- b) Bei Verzug der Stranger GmbH & Co KG mit einer Leistung ist ein Rücktritt des Auftraggebers erst nach Setzen einer angemessenen Nachfrist möglich; die Nachfrist ist mit eingeschriebenem Brief zu setzen.
- c) Bei Verzug des Auftraggebers bei einer Teilleistung oder einer vereinbarten Mitwirkungstätigkeit, der die Durchführung des Auftrages durch die Stranger GmbH & Co KG unmöglich macht oder erheblich behindert, ist die Stranger GmbH & Co KG zum Vertragsrücktritt berechtigt.
- d) Ist die Stranger GmbH & Co KG zum Vertragsrücktritt berechtigt, so behält diese den Anspruch auf das gesamte vereinbarte Honorar, ebenso bei unberechtigtem Rücktritt des Auftraggebers. Weiters findet §1168 ABGB Anwendung; bei berechtigtem Rücktritt des Auftraggebers sind von diesem die von Stranger GmbH & Co KG erbrachten Leistungen zu honorieren.

6.) Honorar, Leistungsumfang

- a) Sämtliche Honorare sind mangels abweichender Angaben in EURO erstellt.
- b) In den angegebenen Honorarbeträgen ist die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in Höhe von 20 %, außer anders angegeben, nicht enthalten. Sie ist gesondert vom Auftraggeber zu bezahlen.
- c) Die Kompensation mit allfälligen Gegenforderungen ist nicht vorgesehen und ohne Zustimmung der Stranger GmbH & Co KG grundsätzlich nicht zulässig. Jedoch behält sich die Stranger GmbH & Co KG das Recht auf Kompensation grundsätzlich vor.

7) Liefer- und Zahlungsbedingungen

7.1) Präambel

- a) Diese Allgemeinen Lieferbedingungen gelten, soweit nicht die Vertragsparteien ausdrücklich und schriftlich Abweichendes vereinbart haben.
- b) Die nachfolgenden Bestimmungen über Lieferung von Waren gelten sinngemäß auch für Leistungen.
- c) Für Montagearbeiten gelten ergänzend die Montagebedingungen des Fachverbandes der Maschinen- und Stahlbauindustrie Österreichs.

7.2.) Vertragsschluss

- a) Der Vertrag gilt als geschlossen, wenn die Stranger GmbH & Co KG nach Erhalt der Bestellung eine schriftliche Auftragsbestätigung abgesandt hat und dieser nicht binnen 10 Tagen vom Auftraggeber nachweislich widersprochen wird.
- b) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung der Stranger GmbH & Co KG.
- c) Falls Import- und/oder Exportlizenzen oder Devisengenehmigungen oder ähnliche Genehmigungen für die Ausführung des Vertrages erforderlich sind, so muss die Partei, die für die Beschaffung verantwortlich ist, alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, die erforderlichen Lizenzen oder Genehmigungen rechtzeitig zu erhalten.

7.3) Pläne und Unterlagen

- a) Die in Katalogen, Prospekten, Rundschreiben, Anzeigen, Abbildungen und Preislisten etc. enthaltenen Angaben über Gewicht, Maß, Fassungsvermögen, Preis, Leistung und dergleichen sind nur maßgeblich, wenn im Angebot und/ oder der Auftragsbestätigung ausdrücklich auf sie Bezug genommen ist.
- b) Pläne, Skizzen, Kostenvorschläge und sonstige technische Unterlagen, welche auch Teil des Angebotes sein können, bleiben ebenso wie Muster, Kataloge, Prospekte, Abbildungen und dergleichen stets geistiges Eigentum der Stranger GmbH & Co KG. Jede Verwertung, Vervielfältigung, Reproduktion, Verbreitung und Aushändigung an Dritte, Veröffentlichung und Vorführung darf nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Stranger GmbH & Co KG erfolgen.

7.4.) Verpackung

Mangels abweichender Vereinbarung

- a) verstehen sich die angegebenen Preise ohne Verpackung;
- b) erfolgt die Verpackung in handelsüblicher Weise, um unter normalen Transportbedingungen Beschädigungen der Ware auf dem Weg zu dem festgelegten Bestimmungsort zu vermeiden

7.5) Gefahrenübergang

- a) Wenn nichts anderes vereinbart ist, gilt der Gefahrenübergang ab Anlieferung des vertraglichen Gegenstandes an den Auftraggeber, spätestens aber 30 Tage nach Abtransport des Vertragsgegenstandes bei der Stranger GmbH & Co KG, als vollzogen.
- b) Im Übrigen gelten die INCOTERMS in der am Tage des Vertragsabschlusses gültigen Fassung.

7.6) Liefertermin und -verzug

- a) Der Liefertermin gilt wie vertraglich vereinbart
- b) Die Stranger GmbH & Co KG ist berechtigt, Teil- und Vorlieferungen durchzuführen.

7.7) Annahmeverzug des Auftraggebers

- a) Nimmt der Auftraggeber die vertragsgemäß bereitgestellte Ware nicht am vertraglich vereinbarten Ort oder zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt an und ist die Verzögerung nicht durch eine mutwillige Handlung oder grobe Fahrlässigkeit der Stranger GmbH & Co KG verschuldet, so kann die Stranger GmbH & Co KG entweder Erfüllung verlangen oder unter Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurücktreten.
- b) Wenn die Ware angeliefert, aber vom Auftraggeber nicht angenommen worden ist, kann die Stranger GmbH & Co KG die Einlagerung der Ware auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers vornehmen.

- c) Die Stranger GmbH & Co KG hat außerdem einen Anspruch auf Rückerstattung aller gerechtfertigten Aufwendungen, die sie für die Durchführung des Vertrages geleistet hat und die nicht in den empfangenen Zahlungen enthalten sind.

7.8) Abnahmeprüfung

- a) Sofern der Auftraggeber eine Abnahmeprüfung wünscht, ist diese mit der Stranger GmbH & Co KG ausdrücklich bei Vertragsabschluss in schriftlicher Form zu vereinbaren. Soweit keine abweichenden Regelungen getroffen werden, ist dabei die Abnahmeprüfung am Herstellungsort bzw. an einem von der Stranger GmbH & Co KG zu bestimmenden Ort während der normalen Arbeitszeit der Stranger GmbH & Co KG durchzuführen. Dabei ist die für die Abnahmeprüfung allgemeine Praxis des betreffenden Industriezweiges maßgeblich.
- b) Die Stranger GmbH & Co KG muss den Auftraggeber rechtzeitig von der Abnahmeprüfung verständigen, so dass dieser bei der Prüfung anwesend sein bzw. sich von einem bevollmächtigten Vertreter vertreten lassen kann.
- c) Erweist sich der Liefergegenstand bei der Abnahmeprüfung als vertragswidrig, so hat die Stranger GmbH & Co KG unverzüglich jeglichen Mangel zu beheben und den vertragsgemäßen Zustand des Liefergegenstandes herzustellen. Der Auftraggeber kann eine Wiederholung der Prüfung nur in Fällen wesentlicher Mängel verlangen.
- d) Im Anschluss an eine Abnahmeprüfung ist ein Abnahmeprotokoll zu verfassen. Hat die Abnahmeprüfung die vertragskonforme Ausführung und einwandfreie Funktionstüchtigkeit des Liefergegenstandes ergeben, so ist dies auf jeden Fall von beiden Vertragsparteien zu bestätigen.

7.9) Preis

- e) Die Preise gelten, wenn nicht anders vereinbart, ab Werk des Verkäufers ohne Verladung.
- a) Die Preise basieren auf den Kosten zum Zeitpunkt der Preisabgaben, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

7.10) Zahlung

- a) Die Zahlungen sind entsprechend der vereinbarten Zahlungsbedingungen zu leisten.
- b) Sofern keine Zahlungsbedingungen vereinbart wurden, sind
- 30% des Preises bei Erhalt der Auftragsbestätigung,
 - 30% bei Montagebeginn lt. Terminplan,
 - 40% bei Lieferung, jedoch spätestens 30 Tage nach Lieferung, fällig.
- Die Zahlung erfolgt jeweils 14 Tage netto.
- b) Ist der Auftraggeber mit einer vereinbarten Zahlung oder sonstigen Leistung im Verzug, so kann die Stranger GmbH & Co KG entweder auf Erfüllung des Vertrages bestehen und
- die Erfüllung seiner eigenen Verpflichtungen bis zur Begleichung der rückständigen Zahlungen oder sonstigen Leistungen aufschieben,
 - eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist in Anspruch nehmen,
 - den ganzen noch offenen Kaufpreis fällig stellen,
 - sofern aufseiten des Käufers kein Entlastungsgrund vorliegt, ab Fälligkeit Verzugszinsen in der Höhe von 7,5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank (siehe RL/EG zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr, vom 29. Juni 2000) verrechnen, oder
 - unter Einräumung einer angemessenen Nachfrist den Rücktritt vom Vertrag erklären.
- c) Der Auftraggeber hat jedenfalls der Stranger GmbH & Co KG als weiteren Verzugsschaden die entstandenen Mahn- und Betreibungskosten zu ersetzen.
- d) Hat bei Ablauf der Nachfrist der Auftraggeber die geschuldete Zahlung oder sonstige Leistung nicht erbracht, so kann die Stranger GmbH & Co KG durch schriftliche Mitteilung vom Vertrag zurücktreten. Der Auftraggeber hat über Aufforderung der Stranger GmbH & Co KG bereits gelieferte Waren der Stranger GmbH & Co KG zu bezahlen, da das Wesen des Vertragsgegenstandes (Spezialmaschine) eine Rücküberstellung nicht möglich, sowie alle gerechtfertigten Aufwendungen zu erstatten, die die Stranger GmbH & Co KG für die Durchführung des Vertrages geleistet hat. Hinsichtlich noch nicht gelieferter Waren ist der Verkäufer berechtigt, die fertigen bzw. angearbeiteten Teile dem Auftraggeber zur Verfügung zu stellen und hierfür den entsprechenden Anteil des Verkaufspreises zu verlangen.
- e) Zahlungspflichten, insbesondere die festgelegten Geldwerte, gelten als in Euro vereinbart. Die Umrechnung erfolgt in allen Fällen auf Grundlage des amtlich festgelegten Umrechnungskurses.

8.) Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Büroleistungen ist der Sitz des Technischen Büros Stranger GmbH & Co KG.

9.) Geheimhaltung

- a) Die Stranger GmbH & Co KG ist zur Geheimhaltung aller vom Auftraggeber erteilten Informationen verpflichtet.
- b) Die Stranger GmbH & Co KG ist auch zur Geheimhaltung seiner Planungstätigkeit verpflichtet, wenn und solange der Auftraggeber an dieser Geheimhaltung ein berechtigtes Interesse hat. Nach Durchführung des Auftrages ist die Stranger GmbH & Co KG berechtigt, das vertragsgegenständliche Werk gänzlich oder teilweise soweit zu veröffentlichen, dass sowohl die Geheimhaltungsinteressen des Auftraggebers, als auch die Werbeinteressen der Stranger GmbH & Co KG gewahrt werden.

10.) Schutz der Pläne

- a) Die Stranger GmbH & Co KG behält sich alle Rechte und Nutzungen an den von ihr erstellten Unterlagen (insbesondere Pläne, Prospekte, technische Unterlagen) vor.
- b) Jede Nutzung (insbesondere Bearbeitung, Ausführung, Vervielfältigung, Verbreitung, öffentliche Vorführung, Zurverfügungstellung) der Unterlagen oder Teilen davon ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Stranger GmbH & Co KG zulässig. Sämtliche Unterlagen dürfen daher nur für die bei Auftragserteilung oder durch eine nachfolgende Vereinbarung ausdrücklich festgelegten Zwecke verwendet werden.
- c) Die Stranger GmbH & Co KG ist berechtigt, der Auftraggeber verpflichtet, bei Veröffentlichungen und Bekanntmachungen über das Projekt den Namen (Firma, Geschäftsbezeichnung) der Stranger GmbH & Co KG anzugeben.
- d) Im Falle des Zuwiderhandelns gegen diese Bestimmungen zum Schutz der Unterlagen hat die Stranger GmbH & Co KG Anspruch auf eine Pönale in Höhe des doppelten angemessenen Entgelts der unautorisierten Nutzung, wobei die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadenersatzanspruches vorbehalten bleibt. Diese Pönale unterliegt nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht. Die Beweislast, dass der Auftraggeber nicht die Unterlagen der Stranger GmbH & Co KG genutzt hat, obliegt dem Auftraggeber.

11.) Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Erfüllung aller finanziellen Verpflichtungen des Auftraggebers behält sich die Stranger GmbH & Co KG das Eigentumsrecht am Kaufgegenstand vor. Die Stranger GmbH & Co KG ist berechtigt, am Liefergegenstand sein Eigentum äußerlich kenntlich zu machen. Der Auftraggeber hat den erforderlichen Formvorschriften zur Wahrung des Eigentumsvorbehaltes nachzukommen. Bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme ist der Auftraggeber gehalten, das Eigentumsrecht der Stranger GmbH & Co KG geltend zu machen und diesen unverzüglich zu verständigen.

12.) Geistiges Eigentum

- e) Die Stranger GmbH & Co KG ist und bleibt Eigentümer aller technischen Dokumente und Informationen, die dem Kunden bezüglich des Vertragsgegenstandes (Pläne, Zeichnungen, Bilder, etc.) offenbart werden, und im übergeordneten Sinne Eigentümer aller Rechte an geistigem Eigentum und Wissen zu diesem Vertragsgegenstand, ob dieses Wissen während der Gelegenheit zu dieser Anfrage erlangt wird oder nicht.
- a) Nachdruck bzw. Reproduktion jeglicher Art, auch auszugsweise, ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Stranger GmbH & Co KG gestattet.
- b) Jede Weitergabe an Dritte, ebenso wie eigenmächtige Änderungen sind untersagt.

13.) Rechtswahl, Gerichtsstand

- a) Für Verträge zwischen Auftraggeber und Stranger GmbH & Co KG kommt ausschließlich österreichisches Recht zur Anwendung.
- b) Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts am Sitz der Stranger GmbH & Co KG vereinbart.